

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Januar 1968	Nummer 11
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 12. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967	122
20310	22. 12. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967	122
20310	23. 12. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin u. a. vom 15. Juli 1960	123
20319	21. 12. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. Dezember 1967	123
20330	20. 12. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. Dezember 1967	124
203308	21. 12. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Erster Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vom 6. März 1967 und Zweiter Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV vom 23. November 1967	131
203310	21. 12. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967	133
203310	27. 12. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 3. Dezember 1967	136

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
10. 1. 1968	Bek. — Immissionsschutz; Schulungsprogramm 1968	139

I.

20310

**Tarifvertrag
vom 3. Dezember 1967
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und
Lernpfleger vom 1. Januar 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.9 —
3415:IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.02.02 —
15027/67 — v. 21. 12. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. 1. 1968 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 3. Dezember 1967
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und
Lernpfleger vom 1. Januar 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes.

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ausbildungsgeld

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im 1. Ausbildungsjahr	361 DM
im 2. Ausbildungsjahr	402 DM
im 3. Ausbildungsjahr	474 DM

In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 KrPflG gilt die Zeit, um die der Lehrgang verkürzt worden ist bzw. die Zeit, die auf den Lehrgang angerechnet worden ist, für die Bemessung des Ausbildungsgeldes als zurückgelegte Ausbildungsdauer.

Wird die Ausbildungsdauer aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, verlängert, so wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsgeld gezahlt, das die Schülerin oder der Schüler für das dritte Ausbildungsjahr erhalten hat oder zu erhalten hätte.

(2) Kinderzuschlag wird nach den für das bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigte Krankenpflegepersonal jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

(3) § 36 BAT gilt sinngemäß.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des BAT, § 5 Abs. 1 Satz 1 jedoch mit Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT, außer Kraft.

Bonn-Köln, den 3. Dezember 1967

— MBl. NW. 1968 S. 122.

20310

**Tarifvertrag
vom 3. Dezember 1967
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.4 —
3414:IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.02.02 —
15028/67 — v. 22. 12. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. 1. 1968 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 3. Dezember 1967
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ausbildungsgeld

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 309 DM.

(2) Kinderzuschlag wird nach den für die bei der Anstalt im Angestelltenverhältnis beschäftigten Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

(3) § 36 BAT gilt sinngemäß.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des BAT, § 5 Abs. 1 jedoch mit Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT, außer Kraft.

Bonn-Köln, den 3. Dezember 1967

— MBl. NW. 1968 S. 122.

20310

**Tarifvertrag
vom 3. Dezember 1967
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
(Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-
technischen Assistentin u. a. vom 15. Juli 1960**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3.1 —
3428 IV 67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 —
15114/67 v. 23. 12. 1967

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960 (SMBI. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. 1. 1968 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 3. Dezember 1967
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten)
für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin,
der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten,
des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-
meisters vom 15. Juli 1960**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. Juli 1966, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Entgelt**

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	in den Ortsklassen	
	S	A
	DM	DM
Für die Berufe		
der med.-techn. Assistentin	483	467
der Beschäftigungstherapeutin	483	467
des Krankengymnasten	483	467
des Masseurs	412	393
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	412	393
in der weiteren Praktikantenzeit	454	435

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt.

Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Bonn/Köln, den 3. Dezember 1967

— MBI. NW. 1968 S. 123.

20319

**Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5
vom 3. Dezember 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.2 —
3413 IV 67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 —
15185 67 — v. 21. 12. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. 1. 1968 an die Stelle der Vorschriften des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 4 vom 1. Juli 1966 (SMBI. NW. 20319) treten, geben wir bekannt:

**Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5
vom 3. Dezember 1967**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:

a) Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)Verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)Jahr	116 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)Jahr	151 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)Jahr	191 DM
im 4. Lehrjahr	232 DM

b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)Verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)Jahr	139 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)Jahr	181 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)Jahr	229 DM
im 4. Lehrjahr	278 DM

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b erhält auch der Lehrling (Anlernling), dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die für den Monat Juni 1966 Anspruch auf die Zulage von 10.— DM nach § 2 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 24. November 1964 gehabt haben, behalten diesen Anspruch für die Dauer des Lehr-(Anlern-)Verhältnisses, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 3

An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTL II beschäftigt werden, kann im 3. und 4. Lehrjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10.— DM zur Lehrlingsvergütung gezahlt werden.

§ 4

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 70 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 17 DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 53 DM gekürzt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 3. Dezember 1967

— MBl. NW. 1968 S. 123.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 3. Dezember 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.3.7 —
3420-IV/67 u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 —
15184/67 v. 20. 12. 1967

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 (SMBl. NW. 20330) treten, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 3. Dezember 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT),
- unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

(1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18. aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlage

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

Anlage

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Grundvergütungen und die Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 3

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Es werden festgesetzt

die Anfangsgrundvergütung auf	1 695,— DM,
der Höchstbetrag der Grundvergütung auf	2 635,— DM.
der Steigerungsbetrag auf	172,— DM.
die Aufrückungszulage auf	117,— DM.

§ 4

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	3,30	Kr. I	3,50
IX b	3,50	Kr. II	3,85
IX a	3,65	Kr. III	4,35
VIII	3,85	Kr. IV	4,60
VII	4,35	Kr. V	4,95
VI a und VI b	4,95	Kr. VI	5,45
V c	5,45	Kr. VII	5,60
V a und V b	5,60	Kr. VIII	5,75
IV b	6,00	Kr. IX	6,00
IV a	6,25	Kr. X	6,25
III	6,60		
II b	6,85		
II a	6,85		
I b	7,65		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b, Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 SR 2 c, Nr. 8 Abschn. B I. Abs. 3 SR 2 e III und Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 SR 2 n BAT betragen je Stunde:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IX b	3,20	Kr. I	3,20
IX a	3,30	Kr. II	3,45
VIII	3,45	Kr. III	3,85
VII	3,85	Kr. IV	4,20
VI b	4,45	Kr. V	4,45
V c	4,70	Kr. VI	4,70
V b	5,00		
IV b	5,45		
II a	6,35		
I b	6,95		

§ 6

Überleitung am 1. Januar 1968

(1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 1967 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1968 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

1. a) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Januar 1968 nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 3,5 v.H., höchstens jedoch um 3,5 v.H. der jeweiligen Höchstbeträge der vom 1. Oktober 1966 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 a zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.
- b) Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1968 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1968 höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1967 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischen liegenden Vergütungsgruppen, nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.
- c) Ist die nach den Buchstaben a oder b am 1. Januar 1968 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueinstelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.
2. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 3.
3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

C. Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. Januar 1968 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 3,5 v.H. erhöht. Abschnitt A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und Buchst. b gelten entsprechend.

(2) Auf Angestellte, die am 1. Januar 1968 im Anschluß an ein am 31. Dezember 1967 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt werden und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt wird, ist Absatz 1 Abschn. A entsprechend anzuwenden.

§ 7

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

An die Stelle der im § 3 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959 in der Fassung des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 genannten Beträge treten folgende Beträge:

In Vergütungsgruppe	DM
ADO für übertarifliche Angestellte	2 684
I a	2 275
I b	2 083
II a	1 811
II b	1 635
III	1 635
IV a	1 508
IV b	1 269
V a	1 133
V b	1 105
V c	1 030
VI a	1 006
VI b	933
VII	809
VIII	694
IX a	649
IX b	620
X	577

§ 8

Wiederinkraftsetzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 5 zum BAT

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages vom 1. Dezember 1966 wird für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 wieder in Kraft gesetzt.

§ 9

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 3. Dezember 1967

Anlage 1

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

Grundvergütungen

für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an
(zu § 26 BAT)

Verg.Gr.	Anfangs- grundvergütung	Steigerungs- betrag	Aufrückungs- zulage		Höchstbetrag der Grundvergütung
	monatlich	monatlich	I	II	monatlich
	DM	DM	DM	DM	DM
I a	1539	80	114	76	2275
I b	1372	78	102	68	2083
II a	1181	65	102	68	1811
II b	1089	59	77	51	1635
III	1030	59	77	51	1635
IV a	917	51	77	51	1490
IV b	855	43	70	47	1263
V a	748	40	62	41	1133
V b	748	40	62	41	1105
V c	694	36	59	39	1003
VI a	654	28	55	36	980
VI b	654	28	55	36	908
VII	595	24	46	30	801
VIII	541	16	39	26	693
IX a	518	16	30	20	649
IX b	492	16	30	20	614
X	447	16	—	—	568

Anlage 2

(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 6)

Grundvergütung

für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Verg. Gr.	Ein- gangs- gruppe	Grundvergütungen nach Vollendung des												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II a			1539	1539	1539	1539	1585	1650	1715	1780	1845	1910	1955
I b	II a			1372	1372	1379	1444	1509	1574	1639	1704	1769	1834	1879
II a	II a			1181	1246	1311	1376	1441	1506	1571	1636	1701	1766	1811
II b	II b			1089	1148	1207	1266	1325	1384	1443	1502	1561	1620	1635
III	IV a	1030	1030	1070	1121	1172	1223	1274	1325	1376	1427	1478	1529	1541
IV a	V b	917	917	926	966	1006	1046	1086	1126	1166	1203			
IV b	VI b	855	855	855	855	855	882	910	938	966	994	996		
V a/b	VI b	748	748	751	779	807	835	863	891	919	947	949		
V c	VI b	694	721	749	777	805	833	861	889	917	945	947		
VI a/b	VII	654	655	679	703	727	751	775	799	823	837			
VII	VIII	595	595	603	619	635	651	667	683	699	715	723		
VIII	IX b	541	554	570	586	602	618	634	650	660				
IX a	X	518	518	519	535	551	567	583	599	608				
IX b	X	492	492	499	515	531	547	563	579	588				
X	X	447	463	479	495	511	527	543	559	568				

Anlage 3

(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

Grundvergütungen
für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren
(zu § 28 BAT)

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich in DM
I b	1303,50
II a	1122,00
II b	1034,50

	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	821,00
V a und V b	—	—	718,00
V c	—	—	666,00
VI	575,50	601,50	628,00
VII	523,50	547,50	571,00
VIII	476,00	497,50	519,50
IX a	456,00	476,50	497,50
IX b	433,00	452,50	472,50
X	393,50	411,00	429,00

Anlage 4

(§ 2 Abschn. A Abs. 4 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 6)

Gesamtvergütung
für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
		VI	VII	VIII	IX a	IX b	X
		monatlich in DM					
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	400,50 (9,81)	371,00 (8,93)	344,00 (8,12)	—	319,50 (7,38)	297,00 (6,71)
	A	388,50	359,00	332,00	—	307,50	285,00
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	440,50 (10,79)	408,00 (9,82)	378,50 (8,93)	—	351,50 (8,12)	326,50 (7,38)
	A	427,50	395,00	365,00	—	338,50	313,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	520,50 (12,75)	482,50 (11,60)	447,00 (10,55)	432,50 (10,10)	415,50 (9,59)	386,00 (8,72)
	A	505,00	466,50	431,50	416,50	400,00	370,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	601,00 (14,72)	556,50 (13,39)	516,00 (12,17)	499,00 (11,66)	479,50 (11,07)	445,50 (10,06)
	A	583,00	538,50	498,00	481,00	461,50	427,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Anlage 5
 (§ 2 Abschn. B des Vergütungstarif-
 vertrages Nr. 6)

Grundvergütungen
 für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten

Vorg.Gr	Grundvergütungssätze in Stufe										Steige- rungs- betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kr. I	497,00	513,50	530,00	546,50	563,00	579,50	596,00	612,50	629,00	—	16,50
Kr. II	538,00	556,50	575,00	593,50	612,00	630,50	649,00	667,50	686,00	—	18,50
Kr. III	600,00	623,00	646,00	669,00	692,00	715,00	738,00	761,00	784,00	807,00	23,00
Kr. IV	655,00	679,00	703,00	727,00	751,00	775,00	799,00	823,00	847,00	871,00	24,00
Kr. V	711,00	736,00	761,00	786,00	811,00	836,00	861,00	886,00	911,00	936,00	25,00
Kr. VI	772,00	801,00	830,00	859,00	888,00	917,00	946,00	975,00	1004,00	1033,00	29,00
Kr. VII	825,00	859,00	893,00	927,00	961,00	995,00	1029,00	1063,00	1097,00	1131,00	34,00
Kr. VIII	889,00	925,00	961,00	997,00	1033,00	1069,00	1105,00	1141,00	1177,00	1213,00	36,00
Kr. IX	958,00	1000,00	1042,00	1084,00	1126,00	1168,00	1210,00	1252,00	1294,00	1336,00	42,00
Kr. X	1018,00	1077,00	1136,00	1195,00	1254,00	1313,00	1372,00	1431,00	1490,00	1549,00	59,00

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Runderlaß des Kultusministers vom 13. 7. 1966 (ABl. KM. NW. 1966 S. 232) fallen, ist die Neuberechnung der Vergütung erst vorzunehmen, wenn die widerruflichen Zulagen nach dem genannten RdErl. durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.

2. Aus der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1 a, nach der

„die am 1. Januar 1968 nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 3,5 v.H., höchstens jedoch um 3,5 v.H. der jeweiligen Höchstbeträge der vom 1. Oktober 1966 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT erhöht werden“,

ergibt sich, daß bei Angestellten der Vergütungsgruppen V c bis X, die in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 genannt waren, die Höchstbeträge der Grundvergütungen um die bisherigen Beträge überschritten bleiben dürfen.

— MBl. NW. 1968 S. 131.

203308

**Erster Änderungsstarifvertrag
zum Versorgungs-TV vom 6. März 1967 und
Zweiter Änderungsstarifvertrag zum Versorgungs-TV
vom 23. November 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 2.1 —
3400/IV/67 u. d. Innenministers II A 2 — 13.01.01 —
15131/67 v. 21. 12. 1967

A.

Nachstehende Tarifverträge, die den Versorgungs-TV vom 4. November 1966 (SMBl. NW. 203308) ändern, geben wir bekannt:

1.

**Erster Änderungsstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer
des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 6. März 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Arbeitnehmer einer kommunalen Verwaltung oder eines kommunalen Betriebes (§ 3), der bis zum Ablauf des 30. Juni 1967 dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß er nicht pflichtversichert sein will.

2. Es wird folgender § 25 a eingefügt:

§ 25 a
Fristen

Für die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages auf Grund des § 3 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967 eine Beteiligungsvereinbarung mit der VBL abschließt, tritt an die Stelle der in den §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkte der 30. Juni 1967.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Köln, den 6. März 1967

2.

**Zweiter Änderungsstarifvertrag
zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer
des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 23. November 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 in der Fassung des Ersten Änderungsstarifvertrages vom 6. März 1967 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert (§ 13), erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um einen nach §§ 14, 15, 22 zu zahlenden Zuschuß. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.

b) In Absatz 7 Satz 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Zulagen“ eingefügt „(Zuschläge)“.

- c) In Absatz 7 Satz 3 wird nach den Worten „der Urlaubslohn“ eingefügt „(zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags)“.
- d) Absatz 10 wird gestrichen.
- e) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:
Protokollnotiz zu Absatz 3:
 Der Vomhundertsatz, nach dem sich der Erhöhungsbetrag errechnet, beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1968 7,5 v.H., für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969 8 v.H. und für die Zeit vom 1. Januar 1970 an 8,5 v.H.
- 2. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beträgt der Beitrag 6,9 v.H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 420,— DM wöchentlich oder 1 820,— DM monatlich nicht überschritten hat.
- 3. In § 13 werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“ gestrichen.
- 4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 (2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Angestellte über die Lebensversicherung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers durch Abtretung oder Verpfändung verfügt.
- 5. Die Protokollnotiz zu § 14 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
Protokollnotiz zu Absatz 1:
 Der Zuschuß wird bis zu der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Höhe auch dann gewährt, wenn im Beitrag zur Lebensversicherung Mehrbeträge für Versicherungsleistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit enthalten sind.
- 6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchst. b werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 (2) Solange ein Zuschuß nach Absatz 1 gewährt wird, sind §§ 13 und 14 nicht anzuwenden.
- 7. § 17 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 6“ wird eingefügt „Absatz 1 oder“.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“ gestrichen.
- 8. In § 18 Satz 1 werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder“ gestrichen.
- 9. § 19 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - b) auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, .
- 10. In § 20 werden die Worte „wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze“

und die Worte „versicherungsfrei oder“ gestrichen.

11. In § 21 Abs. 2 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nr. 2 ersetzt:

2. Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zu gewähren hat, zwei Drittel des Beitrags nach Nummer 1 Satz 1, höchstens jedoch 80,— DM.

12. § 22 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für den bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, der

- a) am 31. Dezember 1966 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, und
 - b) nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist,
- ist § 14 entsprechend anzuwenden.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft, § 1 Nr. 2 jedoch am 1. Januar 1967.

Bonn, den 23. November 1967

B.

Zur Durchführung des Zweiten Änderungstarifvertrages zum Versorgungs-TV werden die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV vom 17. Januar 1967 (SMBl. NW. 203308) mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

Zu § 8 Abs. 3

Für die Anwendung des § 8 Abs. 3 werden folgende Beispiele gegeben:

Beispiel 1:

Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Angestellten B. beträgt 2 000,— DM.
 Sein Beitragsanteil von 1,5 v.H. = 30,— DM
 erhöht sich um 7,5 v.H. aus 1 600,— DM (Beitragsbemessungsgrenze 1968) = 120,— DM
 Er leistet zur Lebensversicherung einen Beitrag von 250,— DM
 an dem sich der Arbeitgeber mit 120,— DM beteiligt.
 Bis zur Höhe des Arbeitgeberzuschusses kann der Arbeitnehmerbeitrag berücksichtigt werden, das sind 120,— DM
 Der Erhöhungsbetrag ist daher = 0,— DM

Beispiel 2:

Würde B. zur Lebensversicherung nur 150,— DM aufwenden, ein Beitrag, an dem sich der Arbeitgeber mit 75,— DM beteiligen würde, ergäbe sich ein Erhöhungsbetrag von 120,— DM
 ./. 75,— DM
 = 45,— DM

2. Abschnitt II Nr. 4 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

Zu § 8 Abs. 6

Vom 1. Januar 1968 an ist der von Absatz 6 erfaßte Personenkreis derselbe, wie der von Absatz 3 erfaßte. Die Beispiele 1 und 2 zu § 8 Abs. 3 gelten für die Erhöhung des Arbeitgeberanteils entsprechend.

Auf Grund der Änderung des § 67 AVG durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ist mein — des Finanzministers — RdErl. v. 2. 6. 1967 (n. v.) — B 6115 — 1289/IV/67 — überholt. Er wird daher aufgehoben.

3. In Abschnitt II Nr. 4 Buchst. d wird nach dem ersten Unterabsatz der folgende neue Unterabsatz eingefügt:

Der nach den Zuwendungstarifverträgen für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind zu zahlende Erhöhungsbetrag ist kein Kinderzuschlag und gehört somit zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

4. Nach Abschnitt II Nr. 4 wird der folgende neue Buchstabe g eingefügt:

Zu dem bisherigen § 8 Abs. 10

Nach § 60 Abs. 3 der Satzung der VBL in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung ist die Beitrags-erstattung ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Versicherung bei einem Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, nach dem 31. Dezember 1966 deshalb geendet hat, weil er in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen worden ist. § 8 Abs. 10 konnte daher gestrichen werden.

5. In Abschnitt II Nr. 5 Buchst. b erhält der letzte Unterabsatz die folgende Fassung:

Bei der verspäteten Abführung der Beiträge nach dem 31. Dezember 1966 betragen die Zinsen 6 v.H. (§ 94 a Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 8 Satz 2 der Satzung der VBL), auch wenn die Beiträge für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1967 entrichtet werden.

6. In Abschnitt II Nr. 6 wird zwischen den beiden bisherigen Unterabsätzen der folgende neue Unterabsatz eingefügt:

Der mit Wirkung vom 1. Januar 1967 an angefügte Satz 2 stellt einerseits klar, daß der Beitragssatz für die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 9 für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 nicht 2,5 v.H. sondern 6,9 v.H. beträgt, und bestimmt andererseits, daß die Beitragsbemessungsgrenze für die gesamte Zeit vor dem 1. Januar 1967 420,— DM wöchentlich oder 1 820,— DM monatlich beträgt.

7. Dem Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:

Vom 1. Januar 1968 an ist die Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze entfallen.

8. In Abschnitt III Nr. 1 Buchst. b sind nach den Worten „14 v.H.“ in Klammern einzufügen

„(vom 1. Januar 1968 an 15 v.H., vom 1. Januar 1969 an 16 v.H. und vom 1. Januar 1970 an 17 v.H.)“

9. Abschnitt IV erhält den folgenden neuen Unterabsatz:

Für Angestellte, für die ich — der Finanzminister — auf Grund der bisherigen Fassung des § 19 Abs. 1 Buchst. b der Gewährung eines Zuschusses zugestimmt hatte, gilt meine Zustimmung auch weiterhin als erteilt, wenn sie die Voraussetzung der neuen Fassung des Buchstaben b erfüllen.

10. In Abschnitt V Nr. 1 werden die Worte

„wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze“

und die Worte

„versicherungsfrei oder“

gestrichen.

11. Abschnitt V Nr. 2 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

Für die Durchführung des § 21 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich die folgende Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt DM	Monatsbeitrag DM	Davon trägt der Arbeitgeber Arbeitnehmer DM DM	
bis 576,91	15,—	10,—	5,—
576,92 bis 1 269,22	60,—	40,—	20,—
1 269,23 bis 1 961,53	105,—	70,—	35,—
1 961,54 und mehr	150,—	80,—	70,—

— MBl. NW. 1968 S. 131.

203310

Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — 3421/IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.01 — 15182/67 — v. 21. 12. 1967

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften an die Stelle der Vorschriften des Länderlohntarifvertrages Nr. 11 vom 1. Juli 1966 (SMBL. NW. 203310) treten, geben wir bekannt:

Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3

Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe VI in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn beträgt

325 Pf für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

333 Pf vom 1. Januar 1969 an.

§ 4

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze der Lohngruppe VI betragen in der

Ortslohnklasse 1	103 v. H.
Ortslohnklasse 2	100 v. H.

des Ecklohnes.

§ 5

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL II betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 2 Jahren	2 v. H.
nach 4 Jahren	3 v. H.
nach 6 Jahren	3,5 v. H.
nach 8 Jahren	4,5 v. H.
nach 10 Jahren	5,5 v. H.

des Ecklohnes.

§ 6

Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 25 Pf (i. W. fünfundzwanzig) gezahlt.

§ 7

Lohntabellen

Die sich nach den §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages in Verbindung mit dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 ergebenden Tabellenlöhne sind aus den als Anlagen 1 und 2 beigegeführten Lohntabellen ersichtlich, die Bestandteile dieses Tarifvertrages sind.

§ 8

Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50 v. H., für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 60 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1968, schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Die Tabellenlöhne werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn ist zunächst der Lohn der Lohngruppe VI für die Ortslohnklasse 1 zu berechnen. Aus den Lohnsätzen der Lohngruppe VI sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen nach Maßgabe der Lohngruppenspannen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder zu berechnen.

Bei der Berechnung nach Satz 1 und 2 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Das gleiche gilt für die Berechnung der Dienstzeitzulagen.

Die sich hiernach ergebenden Beträge werden um die Lohnzulage von 25 Pf (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Bonn, den 3. Dezember 1967

Anlage 1 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12
vom 3. Dezember 1967

Lohntabelle vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1. bis 2. Jahr	303	295
	3. bis 4. Jahr	310	302
	5. bis 6. Jahr	313	305
	7. bis 8. Jahr	314	306
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	318 321	310 313
III (88 v. H.)	1. bis 2. Jahr	320	311
	3. bis 4. Jahr	327	318
	5. bis 6. Jahr	330	321
	7. bis 8. Jahr	331	322
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	335 338	326 329
IV (91 v. H.)	1. bis 2. Jahr	330	321
	3. bis 4. Jahr	337	328
	5. bis 6. Jahr	340	331
	7. bis 8. Jahr	341	332
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	345 348	336 339
V (94 v. H.)	1. bis 2. Jahr	340	331
	3. bis 4. Jahr	347	338
	5. bis 6. Jahr	350	341
	7. bis 8. Jahr	351	342
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	355 358	346 349
VI (100 v. H.)	1. bis 2. Jahr	360	350
	3. bis 4. Jahr	367	357
	5. bis 6. Jahr	370	360
	7. bis 8. Jahr	371	361
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	375 378	365 368
VII (107 v. H.)	1. bis 2. Jahr	383	373
	3. bis 4. Jahr	390	380
	5. bis 6. Jahr	393	383
	7. bis 8. Jahr	394	384
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	398 401	388 391
VII a (110 v. H.)	1. bis 2. Jahr	394	383
	3. bis 4. Jahr	401	390
	5. bis 6. Jahr	404	393
	7. bis 8. Jahr	405	394
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	409 412	398 401
VIII (114 v. H.)	1. bis 2. Jahr	407	396
	3. bis 4. Jahr	414	403
	5. bis 6. Jahr	417	406
	7. bis 8. Jahr	418	407
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	422 425	411 414
IX (125 v. H.)	1. bis 2. Jahr	444	431
	3. bis 4. Jahr	451	438
	5. bis 6. Jahr	454	441
	7. bis 8. Jahr	455	442
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	459 462	446 449

Anlage 2 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12
vom 3. Dezember 1967

Lohntabelle ab 1. Januar 1969

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1. bis 2. Jahr	310	301
	3. bis 4. Jahr	317	308
	5. bis 6. Jahr	320	311
	7. bis 8. Jahr	322	313
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	325 328	316 319
III (88 v. H.)	1. bis 2. Jahr	327	318
	3. bis 4. Jahr	334	325
	5. bis 6. Jahr	337	328
	7. bis 8. Jahr	339	330
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	342 345	333 336
IV (91 v. H.)	1. bis 2. Jahr	337	328
	3. bis 4. Jahr	344	335
	5. bis 6. Jahr	347	338
	7. bis 8. Jahr	349	340
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	352 355	343 346
V (94 v. H.)	1. bis 2. Jahr	347	338
	3. bis 4. Jahr	354	345
	5. bis 6. Jahr	357	348
	7. bis 8. Jahr	359	350
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	362 365	353 356
VI (100 v. H.)	1. bis 2. Jahr	368	358
	3. bis 4. Jahr	375	365
	5. bis 6. Jahr	378	368
	7. bis 8. Jahr	380	370
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	383 386	373 376
VII (107 v. H.)	1. bis 2. Jahr	392	381
	3. bis 4. Jahr	399	388
	5. bis 6. Jahr	402	391
	7. bis 8. Jahr	404	393
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	407 410	396 399
VII a (110 v. H.)	1. bis 2. Jahr	402	391
	3. bis 4. Jahr	409	398
	5. bis 6. Jahr	412	401
	7. bis 8. Jahr	414	403
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	417 420	406 409
VIII (114 v. H.)	1. bis 2. Jahr	416	405
	3. bis 4. Jahr	423	412
	5. bis 6. Jahr	426	415
	7. bis 8. Jahr	428	417
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	431 434	420 423
IX (125 v. H.)	1. bis 2. Jahr	454	441
	3. bis 4. Jahr	461	448
	5. bis 6. Jahr	464	451
	7. bis 8. Jahr	466	453
	9. bis 10. Jahr ab 11. Jahr	469 472	456 459

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Hat der nach § 42 Abs. 5 MTL II für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebende Zeitraum vor dem 1. Januar 1968 geendet, so erhöht sich das Nettoarbeitsentgelt vom 1. Januar 1968 an um 2,8 v. H. (80 v. H. von 3,5 v. H.), hat der Zeitraum nach dem 31. Dezember 1967 aber noch vor dem 1. Januar 1969 geendet, so erhöht sich das Nettoarbeitsentgelt vom 1. Januar 1969 an um 1,8 v. H. (80 v. H. von 2,3 v. H.).
- Der nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 1 MTL II aus der Summe des Lohnes für die im Kalenderjahr 1967 bezahlten Überstunden und der Zeitzuschläge, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechselschichtzuschläge ermittelte Zuschlag ist auf Grund der Erhöhung des Ecklohnes durch den vorstehenden Tarifvertrag vom 1. Januar 1968 an um 2,8 v. H. (80 v. H. von 3,5 v. H.), der entsprechende für das Kalenderjahr 1968 ermittelte Zuschlag ist vom 1. Januar 1969 an um 1,8 v. H. (80 v. H. von 2,3 v. H.) zu erhöhen.
- Nr. 2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 18. 11. 1963 — SMBl. NW. 203311) erhält die folgende Fassung:
„Auf Grund des ab 1. Januar 1968 geltenden Ecklohnes von 3,25 DM und des ab 1. Januar 1969 geltenden Ecklohnes von 3,33 DM ergeben sich die folgenden Beträge je Stunde:

Zuschlagsgruppe	ab 1. Januar 1968	ab 1. Januar 1969
I	0,16 DM	0,17 DM
II	0,20 DM	0,20 DM
III	0,26 DM	0,27 DM
IV	0,33 DM	0,33 DM
V	0,39 DM	0,40 DM
VI	0,46 DM	0,47 DM
VII	0,52 DM	0,53 DM
VIII	0,65 DM	0,67 DM
IX	0,81 DM	0,83 DM
X	1,01 DM	1,03 DM

- Nach § 8 des Länderlohntarifvertrages Nr. 10 berechnete sich der Sozialzuschlag aus dem Kinderzuschlag, der dem Arbeiter tatsächlich gezahlt wurde. Erhielt der Arbeiter auf Grund des § 1 Abs. 7 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 keinen Kinderzuschlag, so erhielt er auch keinen Sozialzuschlag. Erhielt er den Kinderzuschlag z. B. auf Grund des § 19 LBesG nur zur Hälfte, so errechnete sich der Sozialzuschlag aus dem halben Kinderzuschlag.

§ 8 des vorstehenden Tarifvertrages bewirkt ebenso wie § 9 des vorangegangenen Länderlohntarifvertrages Nr. 11, daß der Sozialzuschlag gewährt und berechnet wird, wie wenn der Ehegatte des Arbeiters keinen Kinderzuschlag erhalten würde, d. h., wie wenn der Arbeiter selbst den seiner Beschäftigung entsprechenden vollen bzw. anteiligen Kinderzuschlag erhalten würde.

Beispiel 1:

Die Arbeiterin ist vollbeschäftigt. Ihr Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der Ehegatte, weil kein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlags gestellt ist. Die Arbeiterin erhält daher keinen Kinderzuschlag.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter selbst den Kinderzuschlag, und zwar in voller Höhe erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 2:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Ehegatten zur Hälfte.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 7 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags beträgt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 5:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. c des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um den Teil, den sein Ehegatte erhält.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den vollen Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

— MBl. NW. 1968 S. 133.

203310

**Zweiter Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über die
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer
vom 3. Dezember 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4.1 — 3429/IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.03.13 — 15191/67 — v. 27. 12. 1967

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraft-

wagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (SMBl. NW. 203310) mit Wirkung vom 1. Januar 1968 geändert wird, geben wir bekannt:

**Zweiter Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeits-
bedingungen der Personenkraftwagenfahrer
vom 3. Dezember 1967**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Juli 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Die höchstzulässige Arbeitszeit soll bei den in § 3 Abs. 3 genannten Fahrern

bis zum 31. Dezember 1968 308 Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1969 bis

31. Dezember 1970 304 Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1971 an 300 Stunden im Monat

nicht überschreiten. Sie darf bei den übrigen Fahrern

bis zum

31. Dezember 1968 288¹/₂ Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1969 bis

31. Dezember 1970 284¹/₂ Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1971 an 280¹/₂ Stunden im Monat

nicht überschreiten.“

b) In der Protokollnotiz Nr. 2 werden die Worte „die höchstzulässige Arbeitszeit von 288¹/₂ Stunden“ durch die Worte „die höchstzulässige Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

2. Die Anlagen werden durch die Anlagen 1 und 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Die durchschnittliche Monatsarbeitszeit des zweiten Kalenderhalbjahres 1968 ist für die Bestimmung der Gruppe, deren Gesamtpauschalohn dem Fahrer im ersten Kalenderhalbjahr 1969 zusteht, um vier Stunden zu vermindern.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1967

Anlage 1
zum Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg,
Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 215 Stunden	1. bis 8. Jahr	788,88	26,12	769,52	25,48
	vom 9. Jahr an	803,44	26,56	784,08	25,92
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 215 bis 240 Stunden	1. bis 8. Jahr	870,18	44,82	846,26	43,74
	vom 9. Jahr an	884,44	45,56	860,52	44,48
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 240 bis 264 Stunden	1. bis 8. Jahr	957,76	52,24	929,04	50,96
	vom 9. Jahr an	976,88	53,12	948,16	51,84
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 264 bis 288 ¹ / ₂ Stunden	1. bis 8. Jahr	1047,76	52,24	1019,04	50,96
	vom 9. Jahr an	1071,88	53,12	1043,16	51,84
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. bis 8. Jahr	1147,70	67,30	—	—
	vom 9. Jahr an	1166,60	68,40	—	—

Anlage 2
zum Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vom 1. Januar 1969

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 211 Stunden	1. bis 8. Jahr	793,28	26,72	773,92	26,08
	vom 9. Jahr an	807,88	27,12	783,52	26,48
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 211 bis 234 Stunden	1. bis 8. Jahr	874,16	45,84	850,24	44,76
	vom 9. Jahr an	888,48	46,52	864,56	45,44
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 234 bis 260 Stunden	1. bis 8. Jahr	966,56	53,44	937,84	52,16
	vom 9. Jahr an	980,76	54,24	957,04	52,96
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 260 bis 284 $\frac{1}{2}$ Stunden	1. bis 8. Jahr	1061,56	53,44	1032,84	52,16
	vom 9. Jahr an	1075,76	54,24	1047,04	52,96
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. bis 8. Jahr	1161,20	68,80	—	—
	vom 9. Jahr an	1180,20	69,80	—	—

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 — SMBl. NW. 203310) werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Buchst. a erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Über die vereinbarte monatliche Gesamtarbeitszeit **darf** jedoch nicht hinausgegangen werden.
2. In Nr. 2 Buchst. b erhält der erste Satz folgende Fassung:
Bei den in § 3 Abs. 3 genannten Fahrern **soll** die für diesen Personenkreis vereinbarte monatliche Gesamtarbeitszeit möglichst nicht überschritten werden.
3. In Nr. 2 Buchst. b Unterabs. 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
Werden ausnahmsweise von den in § 3 Abs. 3 genannten Fahrern **mehr** als die vereinbarten Arbeitsstunden geleistet **und** . . .

— MBl. NW. 1968 S. 136.

II.

Arbeits- und Sozialminister

**Immissionsschutz
Schulungsprogramm 1968**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 1. 1968 — III B 1 — 8802.43

Im Jahre 1968 werden erstmalig an der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen im Rahmen des Schulungsprogramms „Immissionsschutz“ regelmäßig Kurse über Fragen der Luftreinhaltung sowie der Bekämpfung von Lärm und Erschütterungen abgehalten.

Mit dem Schulungsprogramm „Immissionsschutz“, das jährlich aufgestellt und durch Sonderveranstaltungen vervollständigt werden soll, wird allen interessierten Stellen, insbesondere den mit der Durchführung des Immissionsschutzes befaßten staatlichen und kommunalen Behörden die Möglichkeit geboten, die Probleme des Immissionsschutzes in einführenden und fortschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse und Sonderkurse) zu studieren. Die Kurse sind für verschiedene Teilnehmerkreise abgestuft aufgebaut. Für die Teilnahme an einem Grundkurs werden spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet des Immissionsschutzes nicht vorausgesetzt. Die Zahl der Teilnehmer jedes Kurses ist mit Rücksicht auf die praktischen Übungen und Exkursionen auf etwa 30 begrenzt.

Für 1968 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Kurs A:	1. — 5. 4. 1968 9. — 13. 9. 1968
Grundkurs „Immissionsschutz“ für Akademiker Dauer: 1 Woche, Gebühr: 60,— DM	
Kurs B:	6. — 10. 5. 1968 7. — 11. 10. 1968
Grundkurs „Immissionsschutz“ für Ingenieure Dauer: 1 Woche, Gebühr: 60,— DM	
Kurs C:	11. — 15. 3. 1968 5. — 9. 8. 1968
Grundkurs „Immissionsschutz“ für Techniker Dauer: 1 Woche, Gebühr: 60,— DM	
Kurs D:	27. — 31. 5. 1968 25. — 29. 11. 1968
Aufbaukurs „Immissionsschutz“ für Akademiker Dauer: 1 Woche, Gebühr: 60.— DM	
Sonderkurs I:	17. 1. 1968 14. 2. 1968 15. 5. 1968 18. 9. 1968 13. 11. 1968
„Anwendung der Ringelmann- und Rußzahlmethode“ Dauer: 1 Tag, Gebühr: 15,— DM	
Sonderkurs II:	23. — 24. 1. 1968 26. — 27. 3. 1968 27. — 28. 8. 1968
„Messung von Geräuschen“ Dauer 2 Tage, Gebühr: 25,— DM	
Kolloquium	Termin wird noch festgelegt
„Messung von Luftverunreinigungen“ (Dauer: 3 Tage, nur auf besondere Einladung).	

Einzelheiten über das Programm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt herausgegeben und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Die Broschüre ist im Bereich der Staats- und Kommunal-Verwaltung bereits von der Landesanstalt verteilt worden; zusätzliche Exemplare können ggf. bei der Landesanstalt angefordert werden.

Anmeldungen und Anfragen für die Kurse sind unmittelbar an die

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

43 Essen-Bredeney

Wallneyer Straße 6 (Tel. 7 99 51)

zu richten.

— MBl. NW. 1968 S. 139.



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

**Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.**